Satzungsentwurf für die Händler

§1 Name, Aufgabe und Zweck

- [1] Die Vereinigung der Interessengemeinschaft, bestehend aus den Handelstreibenden von Lichthafen und trägt den Namen "
- [2] Der Zweck dieser Interessengemeinschaft ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der auf Lichthafen ansässigen Handelstreibenden.
- [3] Die Vereinigung bietet die Möglichkeit über wichtige Punkte der Wirtschaft und des Rechtssystems zu diskutieren, abzustimmen oder eine gemeinschaftliche Petition bei der Führungsriege des Freistaates einzureichen.
- [4] Die Vereinigung informiert über Geschehnisse, die für die Interessengemeinschaft als wichtig erachtet werden.

§2 Struktur

- [1] Die Vereinigung der Interessengemeinschaft besteht aus den jeweiligen Inhabern und/oder den Geschäftsleitungen der auf Lichthafen ansässigen Handelsunternehmen.
- [2] Versammlungen werden vom Sprecher der Händler oder in dessen Abwesenheit von der Stellvertretung geleitet.
- [3] Der Sprecher der Händler hat eine Anleitende Funktion, dennoch sind alle Händler gleichwertig.
- [4] An einer Versammlung nimmt <u>pro</u> Handelsunternehmen <u>nur</u> der Inhaber oder die Vertretung teil.
- [5] Versammlungen werden in dem Rathaus abgehalten, sofern keine andere Räumlichkeit bekannt gegeben wurde.
- [6] Versammlungen finden in der Regel an einem Sonntag statt, gemäß der Abstimmung vom 28.03.46.n.Ö.
- [7] Versammlungen werden stets in einem kurzen Protokoll festgehalten das folgende Punkte beinhaltet:
 - ➤ Anwesende
 - > Thema/Tagesordnungspunkte und das daraus resultierendes Ergebnis
 - > Ausschlüsse aus dem Händlertreffen
- [8] Zusammenkünfte sind im Regelfall 7 Tage vorher anzukündigen.

§3 Verhalten bei Versammlungen

- [1] Die Teilnehmer sind dazu angehaltenen einen konstruktiven Austausch zu führen.
- [2] Durch Aufzeigen wird einem das Wort erteilt.
- [3] Unangemessenes Verhalten wird vom Sprecher der Händler unterbunden.
- [4] Unangemessenes Verhalten (nach §3 [1] und [2]) führt zur Verwarnung und bei Wiederholung zum Ausschluss aus der betroffenen Versammlung.
- [5] Permanente Ausschlüsse von den Versammlungen erfolgt durch eine gemeinschaftliche Abstimmung. Bedingung für einen permanenten Ausschluss sind drei protokollierte Ausschlüsse nach §3 [4]

§4 Wahl des Sprechers der Händler und der Stellvertretung

- [1] Der Sprecher der Händler wird einmal im Jahr, gemäß der Abstimmung von 17.05.46.n.Ö. gewählt und findet im dritten Monat des Jahres statt.
- [2] Für eine Kandidatur als Sprecher der Händler und/oder Stellvertretung müssen mindestens zwei Versammlungen der Händler besucht worden sein.
- [3] Händler aus staatlichen Geschäften dürfen nicht zur Wahl antreten, um das Gleichgewicht im kleinen Rat zu wahren.

- [4] Händler die bereits einen Sitz im kleinen Rat haben sind ebenso von der aufgeführten Regelung [3] betroffen.
- [5] Der Sprecher der Händler und dessen Stellvertretung wird durch das Mehrheitsprinzip gewählt. Die Person mit den zweitmeisten Stimmen fungiert automatisch als Stellvertretung. [6] Sollte nur eine Person sich zur Wahl als "Sprecher der Händler" aufstellen lassen, wird über die Akzeptanz des Kandidaten Gemeinschaftlich abgestimmt.

§5 Abstimmungen

- [1] Abstimmungen erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip durch Handzeichen.
- [2] Abstimmungen werden im Vorfeld durch die Einladung bekannt gegeben, sodass verhinderte Personen ihr Stimmrecht dennoch wahrnehmen können. Hierfür muss ein Brief bis zum vor Tag der Versammlung an den Sprecher der Händler mit folgenden Angaben gesendet werden:

Vollständiger Name:

Name des Geschäftes:

Abstimmungspunkt:

Zustimmen/Ablehnen/Enthalten

Unterschrift:

- [3] Die Bekanntgabe aus Abstimmungen erfolgen entweder durch ein Schreiben, oder mündlich bei der nächsten Versammlung.
- [4] Eine Teilnahme an den Versammlungen ist <u>nicht</u> verbindlich. Händler, die nicht persönlich oder per Briefwahl an den Versammlungen teilnehmen, verzichten automatisch auf ein Mitspracherecht.

§6 Rechte und Pflichten des Sprechers der Händler

- [1] Regelmäßige Einberufung und Moderation der Versammlungen
- [2] Im kleinen Rat der Regentschaft dienen und sich vereidigen lassen.
- [3] Für einen korrekten Ablauf der Abstimmungen sorgen.
- [4] Für das Führen eines Protokolls sorge tragen und neue Händler einweisen.